

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 1/12 RH

L 14 R 158/12 (Bayerisches LSG)
S 27 R 1845/10 (SG München)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 20. September 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Der Antrag des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung vom September 2009 hatte keinen Erfolg; die Berufung gegen das klagabweisende Urteil des SG München vom 13.1.2012 hat das Bayerische LSG mit Urteil vom 20.9.2012 zurückgewiesen.
- 2 Für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

II

- 3 PKH für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde steht dem Kläger nicht zu.
- 4 Denn er kann die Kosten der Prozessführung iS des § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO selbst aufbringen. Nach der eingereichten "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" iVm dem Kundenfinanzstatus der Sparkasse I. per 8.1.2013 verfügt er über Vermögen, das er hierfür zumutbar einsetzen kann (§ 115 Abs 3 S 1 ZPO).
- 5 Was in diesem Sinne zumutbar ist, ist der Regelung des § 90 SGB XII zu entnehmen (§ 115 Abs 3 S 2 ZPO). Hiernach ist das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen. Nicht anrechenbar sind lediglich "kleinere Barbeträge" (§ 90 Abs 2 Nr 9 SGB XII). Die entsprechende Grenze liegt bei maximal 2600 Euro; sie liegt deutlich unter den für die Berechnung des Arbeitslosengelds II nach dem SGB II geltenden Vermögensgrenzen nach § 12 Abs 2 SGB II, insbes auch dem Grundfreibetrag nach S 1 Nr 1 dieser Vorschrift. Demgegenüber verfügt der Kläger über ein Barvermögen von 7747,13 Euro (*nach dem Kundenfinanzstatus: Girokonto: 3722,09 Euro; ZinsPlus-Konto: 4025,04 Euro*). Dieses übersteigt die oa Grenze bei weitem.
- 6 Nichts anderes ergibt sich daraus, dass der Kläger in einer Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs 2 ff SGB II) mit seiner Lebensgefährtin und deren Tochter lebt. Im Rahmen der PKH könnten zwar uU entsprechende Unterhaltszahlungen des Klägers (die nach der "Erklärung" ohnehin nicht erfolgen) als besondere Belastung vom Einkommen abzusetzen sein (§ 115 Abs 1 S 3 Nr 4 ZPO), nicht jedoch vom Vermögen.

